



Bau-, Planungs- und Umweltrecht II
Prof. Dr. Peter Hettich, LL.M., Rechtsanwalt





Elinor Ostrom
(Wirtschaftsnobelpreis 2009)

Dr. Ostrom
(Wirtschaftsnobelpreis 2009)

Art. 4Ia USG

1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

2 Sie können Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

3 Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 74 Umweltschutz

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

2 Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

3 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Charakterisierung der Bundeskompetenz

- Umfassende Kompetenz über zahlreiche unterschiedliche Regelungsbereiche (Querschnittsaufgabe)
- Staatsziel, Handlungsauftrag zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt
- Kein Grundrecht auf Umweltschutz
- Weitere Umweltrelevante Normen (z.B. 76–80, 104)

Wichtigste Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)
- Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)
- Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

Prinzipien des Umweltrechts

- Nachhaltigkeitsprinzip
- Vorsorgeprinzip
- Verursacherprinzip
- Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise
- Lastengleichheitsprinzip
- Koordinationsprinzip
- Kooperationsprinzip

Beispiele für Begrenzungskonzepte

- Immissionen, Begrenzungen an der Quelle, Grenzwerte
- Umweltgefährdende Stoffe: Selbstkontrolle und Pflicht zur Information der Abnehmer
- Organismen: Verantwortungsbewusster Umgang
- Abfälle: Vermeidung, Verwertung, umweltverträgliche Entsorgung
- Bodenschutz: Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- CO₂, VOC, Schwefel in HEL und Benzin: Lenkungsabgaben



Immissionsschutz



Emissionen = Aussendung von Störfaktoren in die Umwelt (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Licht)

Emissionsgrenzwerte = Maximal zulässiger Ausstoss an der Quelle



Immissionen = Einwirkung von Störfaktoren auf Menschen, Pflanzen und Tiere

Immissionsgrenzwerte = Maximal zulässige Einwirkung beim Betroffenen

Das Begrenzungskonzept für Immissionen

- Emissionsbegrenzungen: Emissionen sind an der Quelle soweit zu begrenzen, als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar (USG 11 ff.).
- Immissionsbegrenzungen: Die Beurteilung der Schädlichkeit bemisst sich nach Immissionsgrenzwerten. Emissionen sind soweit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (USG 13 ff., 19 ff.).
- Sanierungspflichten: Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen saniert werden (USG 16 ff.).

Art. 12 USG - Emissionsbegrenzungen

1 Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von:

- Emissionsgrenzwerten;
- Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;
- Vorschriften über die Wärmeisolation von Gebäuden;
- Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe.

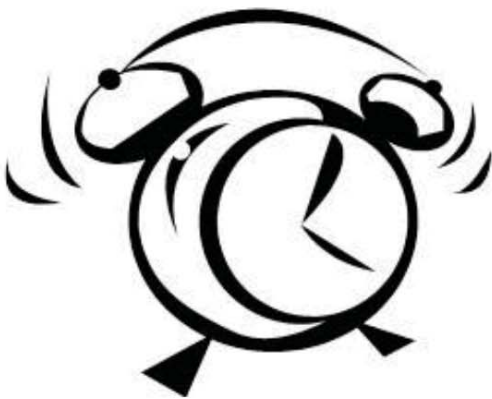
2 Begrenzungen werden durch Verordnungen oder soweit diese nichts vorsehen durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben.

Art. 11 USG - Grundsatz

1 Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen an der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

2 Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

3 Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.



Emissionen = Aussendung von Störfaktoren in die Umwelt (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Licht)

Emissionsgrenzwerte = Maximal zulässiger Ausstoss an der Quelle



Immissionen = Einwirkung von Störfaktoren auf Menschen, Pflanzen und Tiere

Immissionsgrenzwerte = Maximal zulässige Einwirkung beim Betroffenen

Das Begrenzungskonzept für Immissionen

- Emissionsbegrenzungen: Emissionen sind an der Quelle soweit zu begrenzen, als technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar (USG II f.).
- Immissionsbegrenzungen: Die Beurteilung der Schädlichkeit bemisst sich nach Immissionsgrenzwerten. Emissionen sind soweit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (USG I3 ff., I9 ff.).
- Sanierungspflichten: Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen saniert werden (USG I6 ff.).

Art. II USG – Grundsatz

1 Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen an der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

2 Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

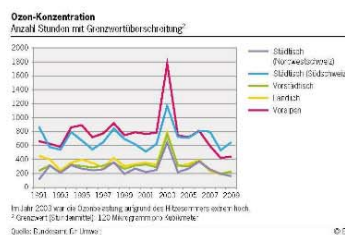
3 Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Art. 12 USG – Emissionsbegrenzungen

I Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von:

- Emissionsgrenzwerten;
- Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;
- Vorschriften über die Wärmeisolation von Gebäuden;
- Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe.

2 Begrenzungen werden durch Verordnungen oder soweit diese nichts vorsehen durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben.

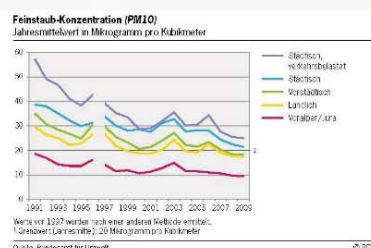


Lufreinhalteverordnung

- Betrifft vor allem (neue und bestehende) stationäre Anlagen.
- Neue Anlagen müssen Emissionsgrenzwerte nach den Anhängen I–4 einhalten oder vorsorgliche Emissionsbegrenzungen der Behörde.
- Die Emissionen sind so zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Anhang 7).
- Verursacht eine einzelne Anlage übermäßige Immissionen, werden direkt verschärfte Emissionsgrenzwerte verfügt.
- Verursachen mehrere Anlagen übermäßige Immissionen, wird ein Massnahmenplan erstellt.
- Bestehende Anlagen, die den Vorschriften nicht (mehr) entsprechen, sind zu sanieren (Fristen, Erleichterungen,...).
- Bei einem Umbau sind bestehende Anlagen sofort zu sanieren.

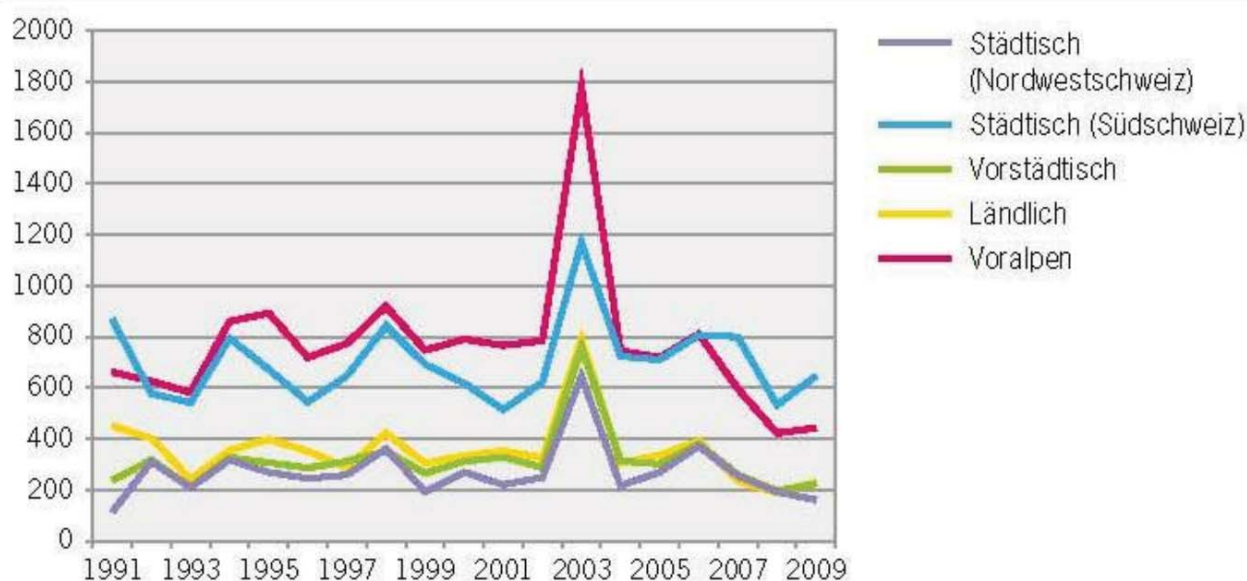
Massnahmenplan bei Verschmutzung durch mehrere Quellen

- Der Massnahmenplan (USG 44a) ist Ausfluss des Lastengleichheitsprinzips und des Vorsorgeprinzips.
- Ziel ist die Beseitigung von schädlichen Einwirkungen aus Luftverunreinigungen, die durch mehrere Quellen verursacht werden (internes Koordinationsinstrument).
- Der Plan enthält ein Verzeichnis der Immissionsursachen und ein Massnahmenprogramm.
- Inhalt ist heterogen (Geschwindigkeitsreduktionen, Förderung ÖV, Parkplatzreduktionen, etc.).
- Der Massnahmenplan ist behördenverbindlich.



Ozon-Konzentration

Anzahl Stunden mit Grenzwertüberschreitung²



Im Jahr 2003 war die Ozonbelastung aufgrund des Hitzesommers extrem hoch.

² Grenzwert (Stundenmittel): 120 Mikrogramm pro Kubikmeter

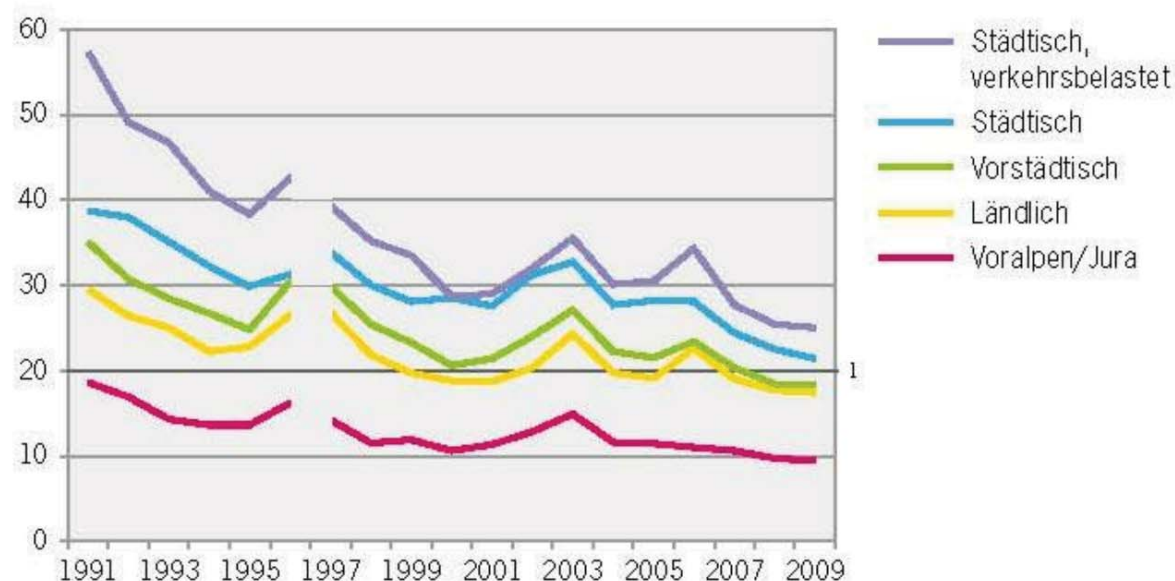
Quelle: Bundesamt für Umwelt

© BFS

22

Feinstaub-Konzentration (PM10)

Jahresmittelwert in Mikrogramm pro Kubikmeter



Werte vor 1997 wurden nach einer anderen Methode ermittelt.

¹ Grenzwert (Jahresmittel): 20 Mikrogramm pro Kubikmeter

Quelle: Bundesamt für Umwelt

© BFS

Luftreinhalteverordnung

- Betrifft vor allem (neue und bestehende) stationäre Anlagen.
- Neue Anlagen müssen Emissionsgrenzwerte nach den Anhängen I-4 einhalten oder vorsorgliche Emissionsbegrenzungen der Behörde.
- Die Emissionen sind so zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Anhang 7).
- Verursacht eine einzelne Anlage übermässige Immissionen, werden direkt verschärfte Emissionsgrenzwerte verfügt.
- Verursachen mehrere Anlagen übermässige Immissionen, wird ein Massnahmenplan erstellt.
- Bestehende Anlagen, die den Vorschriften nicht (mehr) entsprechen, sind zu sanieren (Fristen, Erleichterungen,...).
- Bei einem Umbau sind bestehende Anlagen sofort zu sanieren.

Feinstaub-Konzentration (PM10)

© BFS

22

Massnahmenplan bei Verschmutzung durch mehrere Quellen

- Der Massnahmenplan (USG 44a) ist Ausfluss des Lastengleichheitsprinzips und des Vorsorgeprinzips.
- Ziel ist die Beseitigung von schädlichen Einwirkungen aus Luftverunreinigungen, die durch mehrere Quellen verursacht werden (internes Koordinationsinstrument).
- Der Plan enthält ein Verzeichnis der Immissionsursachen und ein Massnahmenprogramm.
- Inhalt ist heterogen (Geschwindigkeitsreduktionen, Förderung ÖV, Parkplatzreduktionen, etc.).
- Der Massnahmenplan ist behördenverbindlich.

Lärmschutzverordnung

- Die Lärmemissionen einer neuen Anlage müssen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten.
- Ortsfeste Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, müssen saniert werden (Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte als Dringlichkeitsindikator).
- Für neue und bestehende Anlagen im öffentlichen Interesse gibt es Erleichterungen (stattdessen: Schallschutzfenster).
- Wird eine bestehende ortsfeste Anlage geändert, so müssen die Lärmemissionen begrenzt werden (ähnlich Sanierung).
- Der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen darf nicht dazu führen, dass Verkehrsanlagen übermässig Lärm erzeugen.

Belastungsgrenzwerte für Indus

Anhang 6
(Art. 40 Abs. 1)

Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm

1 Geltungsbereich

¹ Die Belastungsgrenzwerte nach Ziffer 2 gelten für den Lärm:

- von Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft;
- des Güterumschlages bei Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft sowie bei Bahnhöfen und Flugplätzen;
- des Verkehrs auf dem Betriebsareal von Industrie- und Gewerbeanlagen sowie auf dem Hofareal von Landwirtschaftsbetrieben;
- von Parkhäusern sowie von grösseren Parkplätzen ausserhalb von Strassen;
- von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.

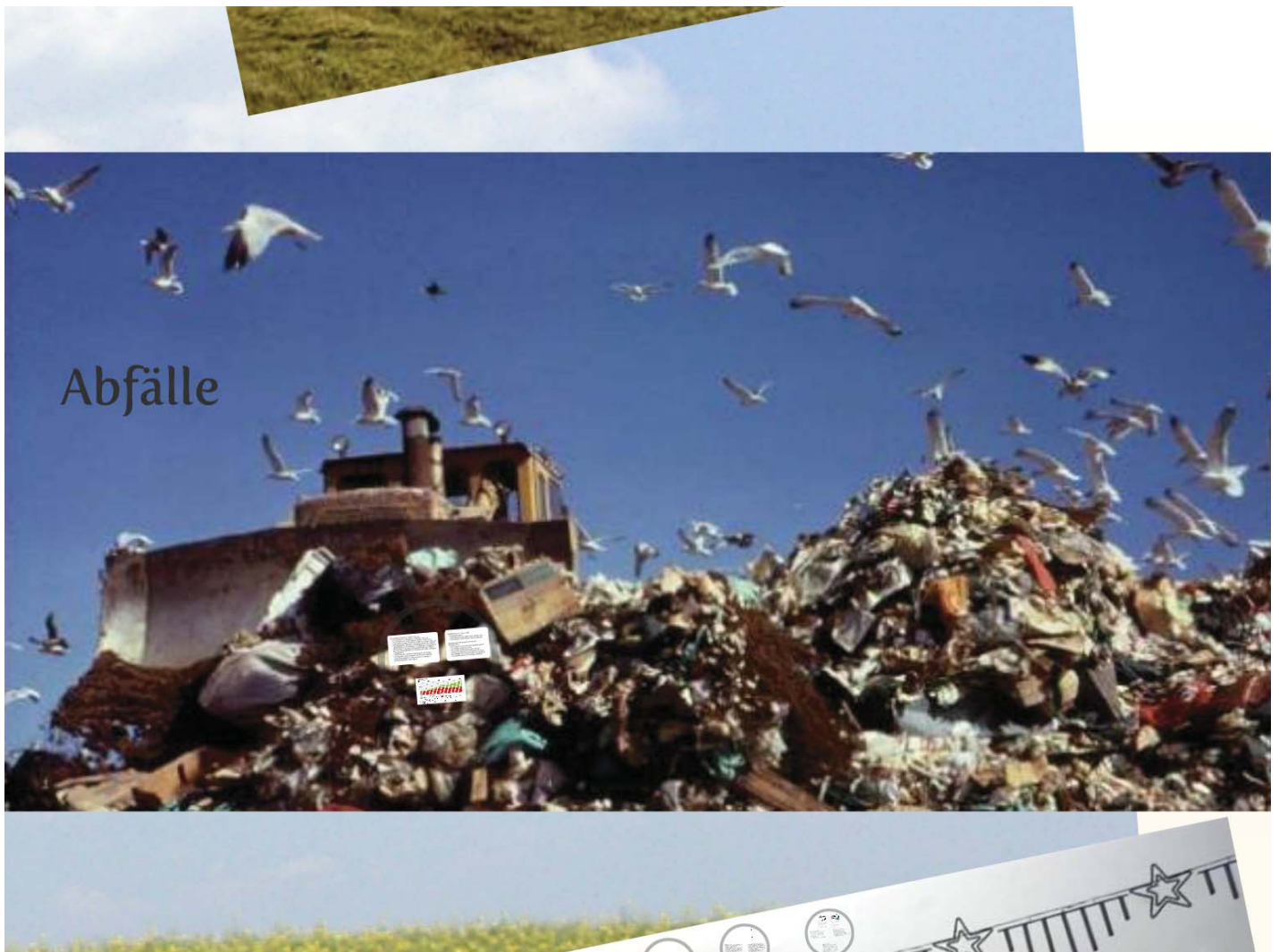
² Energie-, Entsorgungs- und Förderanlagen, Luft- und Standseilbahnen, Skilifte sowie Motorsportanlagen, die regelmässig während längerer Zeit betrieben werden, sind den Industrie- und Gewerbeanlagen gleichgestellt.

2 Belastungsgrenzwerte

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43)	Planungswert		Immissions- grenzwert		Alarmwert	
	Lr in dB(A)		Lr in dB(A)		Lr in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

Auswirkungen Lärmschutz auf das Baurecht

- Bei neuen Gebäuden ist ein angemessener Schallschutz vorzusehen.
- Baubewilligungen für neue Wohngebäude dürfen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
- Neue Bauzonen für Wohngebäude dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten.
- Werden die Planungswerte in einer noch nicht erschlossenen Bauzone für Wohngebäude überschritten, so ist sie einer weniger lärmempfindlichen Nutzungsart zuzuführen.



Begrenzungskonzept für Abfälle (USG 30)

- Vermeidung der Erzeugung von Abfällen (USG 30a)
- Verwertung von einmal erzeugten Abfällen (USG 30b-d)
- Entsorgung von unverwertbaren Abfällen im Inland (USG 30e)
- Siedlungsabfälle (USG 31b): Entsorgungspflicht der Kantone, Abgabepflicht an Abfallanlagen im festgelegten Einzugsgebiet
- Übrige Abfälle (USG 31c): Entsorgungspflicht des Inhabers, Begrenzte Planungspflicht der Kantone, allenfalls Festlegung Einzugsgebiete
- Finanzierung der Abfallentsorgung durch den Inhaber (Verursacherprinzip), entweder durch privatrechtliche Entsorgung, Gebühren (USG 32a) sowie vorgezogene Entsorgungsgebühr (USG 32abis)

Abfallbegriff (Art. 7 Abs. 6 USG)

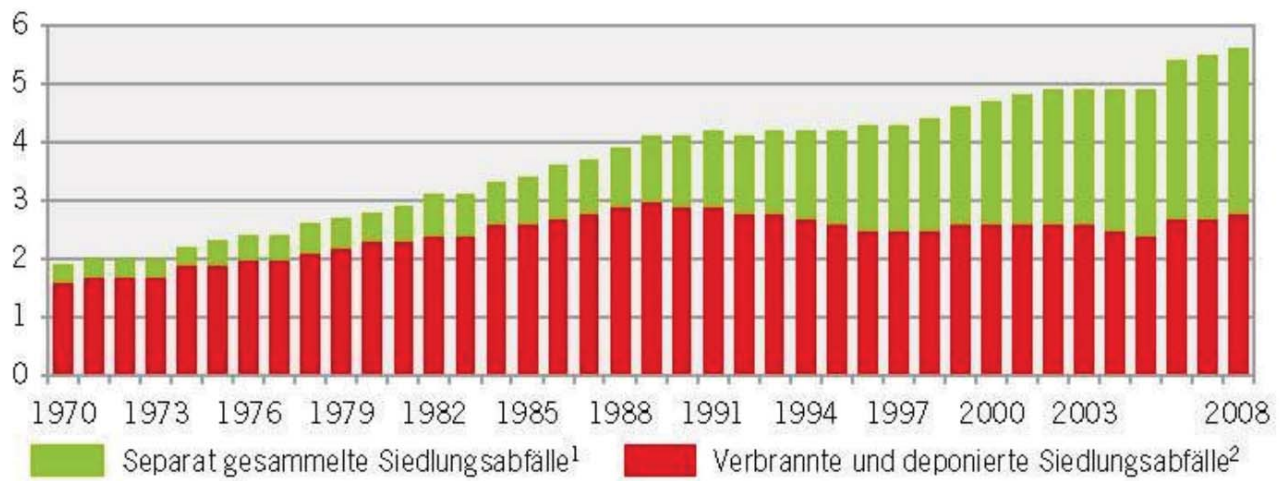
- bewegliche Sache
- Entledigung von der Sache durch Inhaber oder
- Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten

Das Bundesgericht wendet einen weiten Abfallbegriff an

- Nur sortenrein sortierte Gewerbeabfälle dürfen vom Inhaber entsorgt werden
- Vermischte Abfälle dürfen auch nicht zur Sortierung woanders hin transportiert werden
- Bewilligungen zur internationalen Verfrachtung von Abfällen nicht immer einfach erhältlich

Siedlungsabfälle

Millionen Tonnen



¹ Total aus Kompost, Papier, Karton, Glas, Weissblech, Alu, PET, Textilien, Batterien (seit 1993), elektrischen und elektronischen Geräten (seit 2001)

² Die Zahlen ab 2004 berücksichtigen nur die inländischen Mengen ohne Abfallimporte.

Quelle: Bundesamt für Umwelt

© BFS

Umweltverträglichkeitsprüfung



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit.
- Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können.
- Der Bundesrat bezeichnet die Anlagentypen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen.

Umweltverträglichkeitsbericht

- Grundlage der UVP bildet der vom Bauherr zu erstellende Umweltverträglichkeitsbericht.
- Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Er umfasst: den Ausgangszustand; das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall; die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt.
- Die Umweltschutzfachstellen beurteilen den Bericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen.
- Der Bericht und die Ergebnisse der UVP können von jedermann eingesehen werden.

Zuständige Behörde und massgebliches Verfahren

- Die Prüfung wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens über das Projekt entscheidet.
- Das massgebliche Verfahren wird in der Regel durch das kantonale Recht bezeichnet. Die Kantone wählen dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht.
- Unterliegt eine Anlage der Sondernutzungsplanung, so ist die UVP dann durchzuführen.

Bedeutung der UVP

- Die UVP stellt keine neuen Anforderungen auf sondern dient einer umfassenden Prüfung eines Projekts.
- Die UVP ist auch kein eigenes Bewilligungsverfahren.
- Die UVP ist ein Indiz dafür, dass eine Anlage im Nutzungsplan oder gar Richtplan verankert werden muss (kein normales Baubewilligungsverfahren oder Ausnahmbewilligung möglich)
- Sondernutzungspläne und Baubewilligungen für Anlagen, für die eine UVP durchzuführen ist, unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht.
- Die Zahl der beim BGer eingereichten Verbandsbeschwerden ist gering, die Erfolgsquote der Verbände sehr hoch (63% gegenüber 18.6% normal).